

Norddeutsche Ergänzungen 2025

zur Grundausschreibung für Automobil Clubsport Slalom 2025



Im Folgenden wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur teilweise die männliche Form verwendet. Die nachstehenden gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt für die weiteren Geschlechter.

Präambel

Die Grundausschreibung für Automobil-Clubsport-Slalom der DMSB-Trägerverbände (Federführung ADAC Südbaden e. V.) lässt in einigen Punkten Raum für regionale Ergänzungen oder Ausnahmen zu, die durch die jeweils zuständige ADAC Sportabteilung geregelt werden können. Die norddeutschen ADAC Regionalclubs Berlin-Brandenburg, Hansa, Weser-Ems, Ostwestfalen-Lippe, Schleswig-Holstein und Niedersachsen/Sachsen-Anhalt haben am 31. Oktober 2009 in Barnstorf beschlossen, diese Punkte nicht nur einheitlich zu regeln, sondern auch einen identischen Text herauszugeben, der als „Norddeutsche Ergänzungen“ bezeichnet wird. Daher gilt für die norddeutschen ADAC Regionalclubs nachfolgender Text.

(Änderungen sind *kursiv* gedruckt.)

Art. 3 Teilnehmer / Fahrer / Mannschaften

Gruppe 1 Einsteiger

Nicht startberechtigt sind Personen, die als Fahrer bereits in zwei Kalenderjahren an lizenzpflichtigen Automobilsportveranstaltungen teilgenommen haben. Ein einmaliger Schnupperstart in einem Jahr wird nicht als Jahresstart bewertet.

Art. 3.2

Alle Teilnehmer müssen im Besitz einer gültigen DMSB-Fahrerlizenz sein.

Dem Veranstalter wird empfohlen, sehr sorgfältig abzuwägen, ob bei ihrem Parcours und Gelände der Start für die Jahrgänge **2007-2010** sinnvoll ist.

Art. 5 Klasseneinteilung

Zugelassen sind alle Pkw, die serienmäßig produziert werden oder wurden. Nicht zugelassen sind Formel- oder sonstige Fahrzeuge, die über freistehende Räder verfügen. Bei den im Folgenden beschriebenen Klassen handelt es sich um verbesserte Klassen im Sinne der Grundausschreibung für Automobil-Clubsport-Slalom, Artikel 6.1.1

Gruppe 1 Einsteiger

Die Fahrzeuge müssen der StVZO entsprechen.

Klasse 1a – Leistungsgewicht ≥ 15

Klasse 1b – Leistungsgewicht < 15

Gruppe 2 Jedermann

Die Fahrzeuge müssen der StVZO entsprechen.

Teilnahmeberechtigt sind auch Fahrzeuge der Gruppe G mit gültigem DMSB-Wagenpass, die aber den nachstehenden Gewichts- sowie den Reifenvorschriften der Gruppe 2 entsprechen müssen.

Klasse 2a – Leistungsgewicht ≥ 15

Klasse 2b – Leistungsgewicht ≥ 11 bis < 15

Klasse 2c – Leistungsgewicht < 11

Gruppe 3 Offen

Die Fahrzeuge müssen den technischen Bestimmungen für die Gruppe FS entsprechen. Sie müssen zum öffentlichen Straßenverkehr in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sein oder einen gültigen DMSB-Wagenpass für die Gruppe FS besitzen.

Abweichend zu Ziffer 5.1 (Technische DMSB-Bestimmungen für die Gruppe FS (Freestyle):

Es gilt die Mindestgewichtsstaffel für Bergrennen.

Abweichend zu Ziffer 8.2 (Technische DMSB-Bestimmungen für die Gruppe FS (Freestyle):

Norddeutsche Ergänzungen 2025

zur Grundausschreibung für Automobil Clubsport Slalom 2025



Sicherheitsfolien sind nicht vorgeschrieben.

Klasse 3a – ≤ 1600 ccm

Klasse 3b – > 1600 ccm

Gruppe 4 Elektro-/ Hybridfahrzeuge

Klasse 4a – Hybrid Fahrzeuge

Klasse 4b – Elektro Fahrzeuge

Die Fahrzeuge müssen der StVZO entsprechen. Die **Einhaltung der** DMSB Richtlinie zur Durchführung von Veranstaltungen mit E-Fahrzeugen **wird grundsätzlich empfohlen**. Die Verwendung von Sportreifen ist nicht zulässig. Es gilt der Anhang B (Reifenliste) zur Norddeutschen Ergänzung. Der Teilnehmer muss für sein Einsatzfahrzeug eine aktuelle Rettungskarte bereithalten, die bei der Dokumenten Abnahme vorgelegt werden muss. **Es darf keine Warnlampe für das Hochvolt-System dauerhaft leuchten. Jegliche Arbeiten am Hochvolt-System sind auf dem Veranstaltungsgelände untersagt. Das Fahrzeug muss sich im unveränderten Serienzustand befinden. Ein Laden der Hochvoltbatterie auf dem Veranstaltungsgelände ist verboten.** Ein Hybridfahrzeug muss eine Mindestreichweite von 30 Kilometern im Elektromodus (ohne Unterstützung des Verbrenner Motors) erreichen. Die Nachweispflicht hierzu liegt beim Teilnehmer.

Gruppe 5 GLP (Gleichmäßigkeitsprüfungen)

Es gilt uneingeschränkt die DMSB-Basisausschreibung für Clubsport-Gleichmäßigkeitsprüfungen (GLP) 2025.

Die Fahrzeuge der Gruppen 1 und 2 werden nach Leistungsgewicht eingeteilt. Das Leistungsgewicht wird auf der Basis des tatsächlichen Gewichts nach folgender Formel berechnet:

Leergewicht (tatsächliches Gewicht zum Zeitpunkt der Veranstaltung) durch Leistung in KW (gemäß Fahrzeugbrief/-schein bzw. Zulassungsbescheinigungen Teil I und II).

Die Verwendung von Ballastgewichten ist verboten.

Die Fahrzeuge müssen zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung dem zur Einstufung angegebenen Leergewicht und Leistung entsprechen.

Bei der Überprüfung dieser beiden Parameter sind die zulässigen Toleranzen der jeweiligen Messeinrichtungen zu berücksichtigen. Toleranz bedeutet „zulässige Messabweichung“. Bei der Leistungsmessung ist zusätzlich die Toleranz lt. Richtlinie 80/1269/EG (Hersteller-Toleranz) von 5 % zu berücksichtigen.

Art. 6.2 Reifen

In den Gruppen 1 (Einsteiger) und 2 (Jedermann) müssen die Fahrzeuge mit Straßenreifen (mit „E Kennzeichnung“) ausgestattet sein, die in Art und Zustand der StVZO entsprechen. Sportreifen gemäß Anhang B sind in der Gruppe 1 (Einsteiger) nicht erlaubt. Eine Liste der nicht zugelassenen Sportreifen befindet sich in der Anlage. In der Gruppe 3 (Offen) ist das Rad freigestellt.

Art. 8.3 Streckenaufbau

Der Streckenaufbau soll nach dem DMSB Slalom-Reglement erfolgen.

Art. 8.7 Sonderläufe und Sonderklassen

Mehrfachstarts eines Fahrers mit verschiedenen Fahrzeugen oder mehrmals mit dem gleichen Fahrzeug sind in Sonderklassen oder Sonderläufen zulässig.

Art. 8.10 Parc Fermé

Parc-Fermé Bestimmungen obliegen dem Veranstalter.

Norddeutsche Ergänzungen 2025

zur Grundausschreibung für Automobil Clubsport Slalom 2025



Art. 17.2 Schiedsgericht

siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe

Vorsitzender muss ein lizenziertes Sportkommissar sein. Folgende Personen können nicht Mitglied des Schiedsgerichts sein: Rennleiter, technischer Kommissar, Sachrichter. Es dürfen nicht mehrere Mitglieder des veranstaltenden Vereins Mitglied des Schiedsgerichts sein.

Art. 18 Einsprüche

Bei Einsprüchen sind die im Anhang C1 und C2 befindlichen Formulare zu verwenden.